
Artikelsatzung zur Einführung des Euro - Euroeinführungssatzung - (EES) zum 01.01.2002

Gliederung - Übersicht

Präambel		Seite 2
Artikel 1	Hauptsatzung	Seite 3
Artikel 2	Kindergartengebührensatzung	Seite 4
Artikel 3	Stellplatz- und Ablösesatzung	Seite 5
Artikel 4	Entwässerungssatzung	Seite 6
Artikel 5	Wasserversorgungssatzung	Seite 8
Artikel 6	Satzung über die Kosten der Vatertierhaltung	Seite 9
Artikel 7	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte	Seite 10
Artikel 8	Satzung über die Straßenreinigung	Seite 11
Artikel 9	Satzung über die Benutzung des Gemeindebackhauses	Seite 12
Artikel 10	Richtlinie zur Förderung beim Kauf von Waschmaschinen und Spülmaschinen im Rahmen der pauschalierten Zuwendung der Grundwasserabgabe	Seite 13
Artikel 11	Richtlinie über die Förderung von Regentonnen	Seite 14
Artikel 12	Inkrafttreten	Seite 15

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S.534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S.2) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jossgrund in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2001. nachstehend beigeschlossene Artikelsatzung verabschiedet:

Artikel 1: Änderung der Hauptsatzung vom 11.12.1990

1. § 2 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

- a) Grenzregelungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB
- c) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 25.000, 00 Euro im Einzelfall
- d) Entscheidung ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall

Artikel 2 Änderung der Kindergartengebührensatzung vom 25.11.1981, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Kindergartensatzung vom 21.06.1995

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut

Benutzungsgebühren

1. Die Benutzungsgebühr beträgt für den Vor- und/oder Nachmittagsbesuch (Ganztagsplatz) für
 - a) das 1. Kind = 57,50 Euro/Monat
 - b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht = 30,00 Euro/Monat
 - c) jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht, = 2,50 Euro/Monat

 2. Die Benutzungsgebühr beträgt für den Besuch des Kindergartens bei der Öffnungszeit von 7.30 - 13.25 Uhr für
 - a) das 1. Kind = 50,00 Euro/Monat
 - b) das 2. Kind, das gleichzeitig einen Kindergarten der Gemeinde Jossgrund besucht = 26,25 Euro/Monat
 - c) jedes weitere Kind, das gleichzeitig mit dem ersten und zweiten Kind einen Kindergarten der
-

Gemeinde Jossgrund besucht,

=

2,50 Euro/Monat

Artikel 3 Änderung der Stellplatz- und Ablösesatzung vom 05.04.1995

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Jossgrund werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz oder Garage nach § 3 Nr. 1	1.650,00 Euro
Stellplatz oder Garage nach § 3 Nr. 2	5.500,00 Euro
Stellplatz oder Garage nach § 3 Nr. 3	16.500,00 Euro

Artikel 4 Änderung der Entwässerungssatzung vom 01.12.1993, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung vom 22.11.1995

1. § 10 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschoßfläche (GF)

für die Erweiterung und Erneuerung der bestehenden Einrichtungen der Abwassersammelleitungen in allen Ortsteilen

F: 1,25 Euro

GF: 1,75 Euro

2. § 23 Abs. 2 bis 4 erhalten folgenden Wortlaut:

(2) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage Burgjoß

mit Wirkung vom 01.01.2002 1,30 Euro

(3) Der Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

mit Wirkung vom 01.01.2002 1,30 Euro

bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \quad \times \quad \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} \quad + \quad 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Gemeinde der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (4) Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

**Die Gebühr beträgt pro angefangenen m³ 25,00 Euro
mindestens jedoch 60,00 Euro pro Entleerung
einer Grundstückskläreinrichtung.**

3. § 25 erhält folgenden Wortlaut

Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,50 Euro zu zahlen.

- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,50 Euro zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,50 Euro.

4. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 5 Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.11.1997

1. § 9 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 Euro.
-

2. § 15 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen. Er beträgt je m² Grundstücksfläche (F) und je m² Geschoßfläche (GF)

für die Erweiterung und Erneuerung der bestehenden Einrichtungen der Wasserversorgungsanlagen in allen Ortsteilen

F: 1,00 Euro
GF: 1,50 Euro

3. § 24 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) **Die Gebühr beträgt pro m³**

mit Wirkung vom 01.01.2002	1,40 Euro
Bruttoendpreis (Nettopreis + 7 % Umsatzsteuer)	1,50 Euro

4. § 26 erhält folgenden Wortlaut:

Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Meßeinrichtung 2,50 Euro.
- (2) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Gemeinde 12,50 Euro; für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 Euro.
- (3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 75,00 Euro.

5. § 31 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.

Artikel 6 Änderung der Satzung über die Kosten der Vatertierhaltung vom 07.12.1976

Die Satzung wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 7 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte vom 11.02.1992 zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte vom 10.10.1995

1. § 4 erhält folgenden Wortlaut:

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten	40,00 Euro
in Spielhallen	80,00 Euro
je Kalendermonat und Gerät,	

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

in Gaststätten	20,00 Euro
in Spielhallen	40,00 Euro
je Kalendermonat und Gerät,	

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	80,00 Euro
je Kalendermonat und Gerät.	

b) zu § 2 b):

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat	25,00 Euro
---	-------------------

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

Artikel 8 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 07.12.1999

1. § 13 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,50 Euro bis 500,00 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.

**Artikel 9 Änderung der Satzung über die Benutzung des Gemeindebackhauses
vom 21.03.1954**

Die Satzung wird außer Kraft gesetzt.

**Artikel 10 Änderung der Richtlinie zur Förderung beim Kauf von Waschmaschinen
und Spülmaschinen im Rahmen der pauschalierten Zuwendung der
Grundwasserabgabe vom 28.10.1996**

Die Richtlinie wird außer Kraft gesetzt.

**Artikel 11 Änderung der Richtlinie über die Förderung von Regentonnen vom
10.05.1994**

Die Richtlinie wird außer Kraft gesetzt.

Artikel 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der in Artikel 1 bis 11 bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Jossgrund, den 23. Oktober 2001

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Jossgrund

gez. Robert Ruppel

.....
(Bürgermeister)

.....
(Siegel)